

## **Bekanntmachung Nr. 004/2011**

### **Satzung über eine erneute Veränderungssperre für den Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße"**

Aufgrund der §§ 14, 16 (1) und 17 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m.W.v. 01.03.2010 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Die Stadt Herzogenrath hat im Rahmen einer dringlichen Entscheidung die Aufstellung des Bebauungsplanes II/60 "Honigmannstraße" beschlossen, die der Umwelt- und Planungs-ausschuss in seiner Sitzung am 03.02.2009 genehmigt hat. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde eine Veränderungssperre erlassen, die am 07.01.2011 außer Kraft getreten ist. Da der Bebauungsplan II/60 noch in Bearbeitung und daher noch nicht rechtskräftig ist, wird eine erneute Veränderungssperre am 22.02.2011 erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Teil dieser Satzung ist. Er bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes II/60 "Honigmannstraße".

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkung der erneuten Veränderungssperre**

- (1) In dem von der erneuten Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der erneuten Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der erneuten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der erneuten Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

##### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der erneuten Veränderungssperre**

Die erneute Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 07.01.2012 außer Kraft. Die erneute Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße" für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden könne, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die erneute Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Herzogenrath, den 22.02.2011  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

# Stadt Herzogenrath



## Räumlicher Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre

gemäß der Abgrenzung des Bebauungsplanes II/60 "Honigmannstraße"

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab 1: 2500

